

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 167/96

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

See-Berufsgenossenschaft,
Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s und den ehrenamtlichen Richter H a n e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 10. Januar 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm neben den bereits von der Beklagten anerkannten Unfallfolgen am Zeigefinger der linken Hand als weitere Folgen des Arbeitsunfalls vom 2. Februar 1985 Verletzungen im Schulter-Arm-Bereich links anzuerkennen und ihm - über eine Gesamtvergütung bis zum 30. September 1985 hinaus - eine Verletztenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 26. Juli 1985 idF des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 1986; Urteile des Sozialgerichts vom 21. Juli 1988 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 10. Januar 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Folgen des Arbeitsunfalls vom 2. Februar 1985 ab dem 1. Oktober 1985 keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mehr bedingten. Es seien erwerbsmindernde Auswirkungen des Unfalls nur noch in geringem Maße feststellbar. Das stehe nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zum Unfallhergang und der während des Klage- und Berufungsverfahrens eingeholten medizinischen Gutachten fest.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist zurückzuweisen. Der als Zulassungsgrund gerügte Verfahrensmangel liegt nicht vor; der auf grundsätzliche Bedeutung gestützte Zulassungsgrund entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form.

Nach einer eingehenden Darlegung der Prozeßgeschichte und teilweiser wörtlicher Wiederholung seines Prozeßvorbringens rügt der Kläger, das LSG habe seinen Beweis Antrag, einen technischen Sachverständigen zu vernehmen, ohne hinreichende Begründung abgelehnt. Er - der Kläger - habe beantragt, "hinsichtlich des Unfallgeschehens vom 2. 2. 1985 einen geeigneten technischen Sachverständigen darüber zu hören, daß beim Ablegen des Festmacherbootes die Backbordvorleine mit großer Kraft und Geschwindigkeit angezogen worden ist, so daß der Arm des Klägers mit dem Handschuh zwangsläufig über den vom Sachverständigen Dr. F. genannten äußersten Punkt der Freigabe des Armes hinausgezogen wurde, ohne daß der Kläger seine Hand von dem Tau lösen konnte". Ferner habe er in das Zeugnis des Sachverständigen gestellt, "daß der Kopf des Klägers beim Unfallgeschehen nach rechts ausschlagen mußte, weil das Festmacherboot die Leine nach links wegzog".

Diese Rüge des Beschwerdeführers kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichenden Grund bedeutet hier, daß die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG aus seiner rechtlichen Sicht sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie Beschluß des Senats



vom 31. Mai 1996 - 2 BU 47/96 -). Diese Voraussetzungen sind entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gegeben. Das LSG hat im angefochtenen Urteil eine zumindest hinreichende Begründung dafür gegeben, daß es einen technischen Sachverständigen nicht gehört hat.

Das LSG hat zunächst im Rahmen seiner rechtlichen Würdigung keine Veranlassung gesehen, der Behauptung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nachzugehen, infolge der Geschwindigkeit des Taus und seiner Zugkraft sei der Arm des Klägers mit dem Handschuh zwangsläufig über den vom Sachverständigen Dr. F. äußersten Punkt der Freigabe hinausgezogen worden, ohne daß der Kläger seine Hand habe von dem Tau lösen können. Zur Begründung hat das LSG dazu festgestellt, daß diese Behauptung hinsichtlich der Geschwindigkeit des Taus von einer nicht feststellbaren Größenordnung ausgehe. Zum anderen habe der Kläger selbst sowohl im Termin zur mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 1995 als auch anlässlich der Ortsbesichtigung am 21. November 1995 ausdrücklich und unmißverständlich angegeben und vorgeführt, daß seine Hand in dem Moment, als das Tau sich von der Königsrolle gelöst habe, freigekommen sei und der Handschuh außenbords gefallen sei. Die vom Gericht gemessene Entfernung zwischen Anlagepunkt des Oberkörpers bzw der Schulter einerseits und dem Punkt des Freikommens der Hand andererseits, die auch Dr. F. seiner Beurteilung zugrunde gelegt habe, werde somit durch die eigenen Angaben des Klägers bestimmt. An diesen Angaben des Klägers zu zweifeln, hat das LSG im Rahmen seiner freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) keine Veranlassung gesehen. Dies ist eine zumindest hinreichende Begründung, weshalb das LSG von einer Anhörung eines technischen Sachverständigen zu diesem Fragenkomplex abgesehen hat.

Das LSG hat ferner keine Veranlassung gesehen, der weiteren Behauptung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers nachzugehen, der Kopf des Klägers sei beim Unfallgeschehen nach rechts "ausgeschlagen", weil das Festmacherboot nach links gezogen habe. Dazu hat das LSG festgestellt, daß ein solches "Ausschlagen" des Kopfes vom Kläger weder behauptet noch anlässlich der Ortsbesichtigung demonstriert worden sei. Im übrigen hätte sowohl Dr. F. als auch Dr. M. übereinstimmend ausgeschlossen, daß es aufgrund des Unfallgeschehens zu einem - durch ein Ausschlagen des Kopfes bedingten - sog Schleudertrauma gekommen sei. Die Symptome eines solchen Schleudertraumas wie massive Nacken-und Kopfschmerzen, Bewegungsstörungen mit Instabilitätsgefühl, Übelkeit, Erbrechen, Schwindelgefühl, sensible und motorische Ausfallerscheinungen mit Kribbeln, Taubheit, Muskelschwächen oder -ausfällen seien im gesamten Verlauf des Verfahrens nicht ein einziges Mal vom Kläger angegeben worden. Schon aufgrund der diesbezüglich "völlig leeren Anamnese" könne nicht von einem Schleudertrauma ausgegangen werden. Auch dies ist eine zumindest hinreichende Begründung, weshalb das LSG einen technischen Sachverständigen zu dem "Ausschlagen nach rechts" nicht gehört hat.



Damit hat das LSG über die in dem Beschluß vom 10. Januar 1996 angeführten Gründe über die Ablehnung, einen technischen Sachverständigen zu hören, hinaus dies auch im angefochtenen Urteil hinreichend begründet. Daß diese Ausführungen im Urteil "verspätet" sein sollen und dem Kläger "keine Möglichkeit des rechtlichen Gehörs" mehr gäben, ist nicht nachvollziehbar. Im übrigen gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen und die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (Beschluß des Senats vom 21. August 1995 - 2 BU 103/95 - mwN). Angesichts des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verankerten Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung mußte der Kläger deshalb hier damit rechnen, daß das Gericht sich in der abschließenden Beratung nochmals mit dem Beweisantrag auf Anhörung eines technischen Sachverständigen auseinandersetzt und in der angefochtenen Entscheidung eine über den Beschluß vom 10. Januar 1996 hinausgehende eingehendere Begründung zur Ablehnung dieses Beweisantrages gibt.

Der weitere vom Beschwerdeführer geltend gemachte Zulassungsgrund, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der Beschwerdeführer keine Begründung zu diesem Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gegeben hat. Die Rüge ist damit unzulässig.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

